

Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost

BGBI. 1999 II, S. 21

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung des Königreichs Dänemark und
die Regierung der Republik Polen –

im Hinblick auf den Beitritt der Republik Polen zum Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 und zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),
in Anbetracht der Vereinbarung zwischen ihren Verteidigungsministerien vom 17. August 1995 und in Bekräftigung des von ihren Verteidigungsministern am 16. April 1998 gefaßten Beschlusses zur Aufstellung des Multinationalen Korps Nordost (im folgenden als "Korps" bezeichnet) - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien, die Grundsätze der Organisation und Zusammenarbeit im Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers festzulegen.
- (2) Durchführungsvereinbarungen werden von den Verteidigungsministerien getroffen.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieses Übereinkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Korps: Alle in Artikel 4 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- b) Hauptquartier: Alle in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b und in den Absätzen 2 und 3 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- c) Vereinbarung: Die Vereinbarung über den Einsatz des Multinationalen Korps Nordost.

Artikel 3 - Aufgaben und Aufträge

(1) Das Korps wird innerhalb der Grenzen der nationalen Verfassungen sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Organe der teilnehmenden Staaten für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Planung und Durchführung kollektiver Verteidigung nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags;
- b) Beitrag seines Hauptquartiers zu Operationen im Rahmen multinationaler Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertragsorganisation oder regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta der

Viadrina International Law Project

<http://www.vilp.de>

Ein Projekt des Lehrstuhls für Öffentliches Recht insb. Völkerrecht, Europarecht sowie ausländisches Verfassungsrecht.

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

<http://voelkerrecht.eu-frankfurt-o.de>

Vereinten Nationen, beispielsweise als Kommando Landstreitkräfte (Land Component Command) bei multinationalen teilstreitkraftübergreifenden Einsatzkräften (Combined Joint Task Force - CJTF) oder als Kommando Einsatzkräfte (Force Command); diese Aufträge können mit Streitkräften durchgeführt werden, die dem Korps für diese Zwecke unterstellt oder zugeordnet sind;

c) Planung, Vorbereitung und nach Anforderung Führung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen einschließlich Katastrophenschutzinsätzen mit seinem Hauptquartier.

(2) Das Korps wird der NATO zugewiesen und in dieser Hinsicht für gemeinsame Ausbildungs- und Übungszwecke vorrangig dem Kommando Ostseezugänge (BALTAP)/dem teilstreitkraftübergreifenden Hauptquartier Nordost (JHQ Northeast) zugeordnet. Es kann anderen zuständigen Organisationen nach jeweiliger Einzelfallentscheidung der zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die nationalen Beiträge zum Korps stehen auch für nationale Zwecke zur Verfügung.

Artikel 4 - Organisationsstruktur des Korps

(1) Das Korps besteht aus

a) einem multinationalen Hauptquartier, das heißt dem Korpsstab, einschließlich eines multinationalen Fernmeldebetriebszugs (Communications and Information Systems Centre Platoon) und der von Polen gestellten Stabskompanie;

b) dem Hauptquartier der multinationalen Führungsunterstützungsbrigade, dessen Kern in der Friedensgliederung in den Korpsstab (G 6-Abteilung) integriert ist und

c) nationalen Beiträgen, die dem Korps nach Maßgabe der Vereinbarung zugewiesen sind oder ihm von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Korps wird von einem beigeordneten Verbindungskommando Luftstreitkräfte (Air Operations Coordination Centre - AOCC) und einem Verbindungskommando der Marine (Maritime Liaison Cell - MLC) unterstützt.

(3) Die nationalen Beiträge für das Hauptquartier werden durch nationale Unterstützungselemente (national support elements - NSE) unterstützt.

Artikel 5 - Sprache

Die offizielle Arbeitssprache des Korps ist Englisch.

Artikel 6 - Rechtsstellung

(1) Die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts finden Anwendung auf das Hauptquartier sowie auf sein militärisches und ziviles Personal und deren Angehörige. Soweit Personal und Material des Korps betroffen sind, werden das NATO-Truppenstatut und andere bestehende Streitkräfteaufenthaltsvereinbarungen durch dieses Übereinkommen ergänzt, bleiben sonst jedoch unberührt.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des NATO-Truppenstatuts auf das Hauptquartier haben die im NATO-Truppenstatut enthaltenen Ausdrücke "Truppe", "ziviles Gefolge" und "Angehöriger" folgende Bedeutung:

- a) "Truppe" bedeutet das dem Hauptquartier zugeteilte Personal, das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften einer Vertragspartei gehört;
- b) "ziviles Gefolge" bedeutet Zivilpersonal, das dem Hauptquartier zugeteilt und bei den Streitkräften eines teilnehmenden Staates beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Vertragspartei ist, oder um Staatsangehörige des Aufnahmestaats oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- c) "Angehöriger" bedeutet den Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne der Buchstaben a und b sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind.
- (3) Für die Zwecke der Artikel II, V Absatz 2, VII Absatz 10, VIII Absatz 5, IX Absätze 2, 3, 4, 7 und 8 und XIII des NATO-Truppenstatuts gilt das Hauptquartier als Truppe.

Artikel 7 - Ausgleich von Ansprüchen

Ansprüche Dritter mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, die sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die von Mitgliedern der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme der Elemente der Stabskompanie, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind), Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 bezeichneten Elemente des Korps bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten vorgenommen wurden, oder die durch den dienstlichen Gebrauch von Material entstanden sind, das von diesen Elementen genutzt wurde und dabei Schaden verursacht hat, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen und in voller Höhe aus dem in Artikel 10 genannten Multinationalen Haushalt beglichen.

Artikel 8 - Steuerbefreiung

- (1) Die aufgrund des Artikels X des NATO-Truppenstatuts den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges für ihre Bezüge und Einkünfte gewährte Steuerbefreiung wird dem Personal des Hauptquartiers für Bezüge und Einkünfte gewährt, die ihm in seiner Eigenschaft als derartiges Personal von den Streitkräften gezahlt werden, denen es angehört oder bei denen es beschäftigt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Absatz diese Mitglieder und Bediensteten nicht von Steuern befreit, die von dem Entsendestaat erhoben werden.
- (2) Um die Errichtung, den Bau, die Instandhaltung und die Tätigkeit des Hauptquartiers zu erleichtern, wird nach Möglichkeit auf Steuern und Abgaben für diesbezügliche Waren und Dienstleistungen verzichtet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden zu regeln.
- (3) Waren und Dienstleistungen, die vom Personal des Hauptquartiers oder dessen Angehörigen für ihren eigenen privaten Ge- oder Verbrauch eingeführt werden, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.
- (4) Waren und Dienstleistungen, die vom Hauptquartier eingeführt werden und für den Gebrauch des Hauptquartiers bestimmt sind oder in im Hauptquartier betriebenen Casinos, Kantinen und Bars verkauft werden sollen, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und

Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.

(5) Überschüssige und gebrauchte Gegenstände, die vom Hauptquartier steuer- oder abgabenfrei eingeführt oder beschafft werden, dürfen an andere Nutzer nur gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Aufnahmestaats verkauft oder verfügbar gemacht werden.

(6) Artikel XI Absätze 5 und 6 des NATO-Truppenstatuts findet keine Anwendung auf Staatsangehörige des Aufnahmestaats, sofern diese nicht den Streitkräften eines teilnehmenden Staates angehören, der nicht der Aufnahmestaat ist.

(7) Der Begriff "Steuern und Abgaben" umfaßt nicht die Abgeltung für geleistete Dienste.

Artikel 9 - Konten

(1) Zur Bewirtschaftung seines multinationalen Haushalts kann das Hauptquartier Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern Transfers der Gelder des Hauptquartiers von einem Staat in einen anderen sowie die Konvertierung aller im Besitz des Hauptquartiers befindlichen Devisen in jede andere Währung, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des Hauptquartiers zu entsprechen.

(3) Die Bankkonten des Hauptquartiers können von nationalen Währungsbestimmungen sowie von Notmaßnahmen gegen Bankkonten nach einer zwischen der Bank und dem Hauptquartier getroffenen Vereinbarung befreit werden.

Artikel 10 - Multinationaler Haushalt

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten Elemente des Korps wird ein zu gleichen Teilen getragener Multinationaler Haushalt eingerichtet. Über den Umfang und die Finanzierung des Multinationalen Haushalts einigen sich die Verteidigungsministerien jedes Jahr nach Maßgabe der innerstaatlichen Bestimmungen.

(2) Bei den Elementen des Korps, die von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu finanzieren sind, handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme derjenigen Elemente, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind) sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 beschriebenen Elemente.

(3) Die in den geltenden Vorschriften und Bestimmungen der NATO für die Verwaltung und das Finanzmanagement niedergelegten Grundsätze finden Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Führung des Multinationalen Haushalts und der multinationalen Konten wird jährlich im turnusmäßigen Wechsel von den zuständigen nationalen Rechnungsprüfungsbehörden geprüft. Die Rechnungsprüfung umfaßt finanzielle und leistungsbezogene Gesichtspunkte. Die Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage gegenseitig anerkannter Prüfungsnormen und -verfahren.

(5) Unabhängig von der im turnusmäßigen Wechsel vorgenommenen Rechnungsprüfung sind nationale Rechnungsprüfungsbehörden berechtigt, alle Auskünfte einzuholen und sämtliche Unterlagen einzusehen, die ihrer Ansicht nach für die Rechnungsprüfung der nationalen Beiträge und für die

Unterrichtung ihrer jeweiligen Regierungen und Parlamente erforderlich sind. Diese Anträge werden über den Kommandeur des Korps gestellt.

Artikel 11 - Befugnis zum Abschluß von Verträgen

(1) Das Hauptquartier ist befugt, im Namen der teilnehmenden Staaten

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und
- c) Ansprüche in dieser Hinsicht geltend zu machen, zu prüfen und außergerichtlich zu regeln oder eine gerichtliche Entscheidung über sie herbeizuführen.

(2) Verträge für gemeinsame Zwecke zu Lasten des Multinationalen Haushalts werden mit Rechtswirkung für die teilnehmenden Staaten geschlossen. Auf der Grundlage der Anforderungen des Kommandeurs arbeiten die zuständigen nationalen Behörden einvernehmlich zusammen.

(3) Alle aus dem Multinationalen Haushalt finanzierten Vermögenswerte werden gemeinsames Eigentum der teilnehmenden Staaten. Die Bestimmungen und Verfahren, welche die Veräußerung gemeinsamen Eigentums regeln, werden in getrennten Vereinbarungen festgelegt.

(4) In Gerichtsverfahren, die sich aufgrund der in Absatz 1 bezeichneten Verträge ergeben, übernimmt der Aufnahmestaat die Verantwortung für die gerichtliche Vertretung. In dritten Staaten übernimmt der Staat diese Verantwortung, dessen Staatsangehörigkeit der zum Vertragsschluß Berechtigte hat. Die Kosten der Gerichtsverfahren gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

(5) Alle Kosten, die sich aus den in Absatz 1 bezeichneten Verträgen ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

Artikel 12 - Unverletzlichkeit amtlicher Urkunden

Die Archive und sonstige amtliche Urkunden des Hauptquartiers, die innerhalb der von dem Hauptquartier benutzten Liegenschaften aufbewahrt werden oder sich im Besitz eines seiner hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglieder befinden, sind unverletzlich, es sei denn, das Hauptquartier hat diese Immunität aufgehoben. Auf Ersuchen des Aufnahmestaats und in Anwesenheit eines Vertreters des Aufnahmestaats prüft das Hauptquartier die Art der Urkunden, um festzustellen, ob sie unter die in diesem Artikel vorgesehene Immunität fallen.

Artikel 13 - Unverletzlichkeit der Liegenschaften

(1) Innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers gelten die Gesetze des Aufnahmestaats. Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Aufnahmestaats haben, wie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt und nach Maßgabe der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, Gerichtsbarkeit in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers ereignen.

(2) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen sind die Liegenschaften des Hauptquartiers unverletzlich.

a) Beamte einschließlich Zollbeamte und Arbeitsinspektoren, die nach dem Recht des Aufnahmestaats berechtigt sind, zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Liegenschaften zu betreten, dürfen dies nur dann tun, wenn sie vom Kommandeur oder seinem Stellvertreter dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sind.

b) In Notfällen oder auf Anordnung eines Ermittlungsrichters wird eine solche Bevollmächtigung denjenigen Personen ausgestellt, die in solchen Fällen berechtigt sind, Liegenschaften oder Anlagen zu betreten.

(3) Das Hauptquartier trifft alle durchführbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß seine Liegenschaften als Zufluchtsort von Personen benutzt werden, die einer Verhaftung gemäß den Gesetzen des Aufnahmestaats entgehen wollen, die vom Aufnahmestaat in ein anderes Land ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen oder die der Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses entgehen wollen.

Artikel 14 - Fernmeldeeinrichtungen

(1) In Absprache mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats bezüglich des Aufstellorts und der technischen Einzelheiten des Geräts kann das Hauptquartier vorübergehend oder dauerhaft innerhalb oder außerhalb der von ihm eingenommenen Liegenschaften diejenigen Fernmeldeeinrichtungen und militärischen Funkstationen einführen, einrichten, benutzen, betreiben und unterhalten, die für seine Einsatzfunktionen, militärischen Übungen, Manöver oder Notfälle erforderlich sind.

(2) Die zu verwendenden Frequenzen werden mit den Behörden des Aufnahmestaats abgestimmt. Die Behörden des Aufnahmestaats und das Hauptquartier ergreifen Maßnahmen, um Interferenzen mit militärischen und zivilen Fernmeldediensten und elektrischen Einrichtungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

(3) Militärische Funk- und Fernmeldestationen des Hauptquartiers werden ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet.

(4) Die Kriterien und Dienstleistungsbedingungen für das Fernmeldepersonal dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, die hinsichtlich der Streitkräfte des Aufnahmestaats angewandt werden.

(5) Beim Einrichten und Betreiben der Fernmeldeeinrichtungen beachtet das Hauptquartier die Bestimmungen der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie alle anderen internationalen Bestimmungen im Bereich des Fernmeldewesens, die im Aufnahmestaat verbindlich sind. Das Hauptquartier ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern den Streitkräften des Aufnahmestaats eine derartige Ausnahme gewährt wird.

(6) Das Hauptquartier ist berechtigt, verschlüsselte Nachrichten zu senden und zu empfangen.

Artikel 15 - Postdienste

(1) Die offizielle Post des Hauptquartiers kann mittels der Post oder Kurierdienste des Aufnahmestaats oder mittels nationaler Militärkanäle geschickt werden. Wo es angemessen erscheint, ist sie in derselben Weise von der Frankierung befreit wie die von den Streitkräften des Aufnahmestaats versandte Post.

(2) Sämtliche Post und sämtliches Kuriermaterial, das als amtlich gekennzeichnet ist und das an das Hauptquartier adressiert ist oder von diesem verschickt wird, ist von Zollkontrollen und von der Zensur befreit. Derartige Post oder derartiges Material wird mit dem Vermerk "Headquarters, Multinational Corps Northeast Official Mail" (Amtliche Post des Korps-Hauptquartiers Nordost) gekennzeichnet. Kurierpost wird nicht mittels des Zivilpostdienstes des Aufnahmestaats versandt.

Artikel 16 - Verkehr und Fahrzeuge

(1) Die Verkehrsregeln des Aufnahmestaats gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers sowie für private Fahrzeuge und Anhänger der Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und der Angehörigen.

(2) Die Nummernschilder für Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden durch das Hauptquartier ausgegeben. Diese Dienstfahrzeuge und Anhänger unterliegen nicht den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Pflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen.

(3) Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden im Hinblick auf Gebühren und Maut für die Straßenbenutzung genauso behandelt wie Dienstfahrzeuge der polnischen Streitkräfte.

(4) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats gewähren Kraftfahrzeugen und Anhängern des Hauptquartiers Befreiung von den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Bauweise, der Form und der Ausstattung der Kraftfahrzeuge und Anhänger, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit die betreffende Befreiung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptquartiers erforderlich ist.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen, die das Verhalten im Straßenverkehr regeln, werden dem Hauptquartier unter den Bedingungen und in dem Umfang gewährt, wie sie auch den Streitkräften des Aufnahmestaats gewährt werden, soweit die Fahrzeuge und Anhänger deutlich als zum Hauptquartier gehörend gekennzeichnet sind.

Artikel 17 - Sicherheit

(1) NATO-Verschlusssachen innerhalb des Korps werden gemäß den einschlägigen NATO-Sicherheitsbestimmungen behandelt und geschützt.

(2) Das Hauptquartier erstellt gemeinsame Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Sicherheit einschließlich der Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) zur Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung dieses Artikels zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um seine Anwendung sicherzustellen.

Artikel 18 - Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die im NATO-Truppenstatut und in diesem Übereinkommen vorgesehenen Zwecke weitergegeben und verarbeitet werden. Beschränkungen hinsichtlich möglicher Anwendungen aufgrund der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, welche die Information liefert, sind einzuhalten. Die Vertragsparteien einigen sich hinsichtlich der Sammlung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten auf gemeinsame Bestimmungen.

(2) Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien nicht dazu, Maßnahmen auszuführen, die ihren Gesetzen zuwiderlaufen oder mit ihren vorrangigen Interessen hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit kollidieren würden.

Artikel 19 - Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Dritte verwiesen. Erfahrungen und gemeinsame Übung, die sich aus der Anwendung des Protokolls vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere ergeben, sind, soweit relevant, zur Auslegung heranzuziehen.

Artikel 20 - Beitritt weiterer Staaten

Weitere Staaten, die Parteien des Nordatlantikvertrags sind, können diesem Übereinkommen auf Einladung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens unter im einzelnen zu vereinbarenden Bedingungen beitreten.

Artikel 21 - Inkrafttreten, VN-Registrierung, Änderung und Überprüfung des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation darüber eingegangen ist, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wird es von der Regierung der Republik Polen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der VN zur Registrierung angemeldet. Die Regierung der Republik Polen unterrichtet die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Registrierung und die Registriernummer, sobald dies vom Sekretariat mitgeteilt wird.

(3) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragsparteien durch schriftliche Zustimmung aller Seiten und unter Beachtung der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(4) Dieses Übereinkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

(5) Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um für alle Seiten annehmbare Kündigungsbedingungen zu vereinbaren.

Geschehen zu Stettin am 5. September 1998 in drei Urschriften in englischer Sprache.